

Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Grund der Konstitution Unseres Reiches, worin im VI. Titel, § 5. die Bestätigung des Bürgermilitärs und Errichtung einer Nationalgarde bestimmt ist, haben Wir, nach dem Antrage Unserer Ministerien, mit Vernehmung Unseres geheimen Rats und unter Vorbehalt der bei der versammelten Reichsrepräsentation hierüber zu treffenden näheren Bestimmungen, für dermal beschlossen, diese zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbständigkeit notwendige Maßregel, bei den gegenwärtigen äußeren und inneren Verhältnissen des Königreichs, nach ihrer ganzen Ausdehnung in Vollzug zu bringen.

Im Vertrauen auf die kraftvolle Mitwirkung Unserer Baiern, von deren treuer Ergebenheit Wir so viele Beweise haben, gestützt auf den mächtigen Schutz des erhabenen Protektors der Föderation, dessen feierlicher Zusagen die Nation sich ferner würdig erhalten muss, wollen Wir daher, außer der im Felde stehenden aktiven Armee, durch vollständige Herstellung der Nationalgarde die Streitkräfte des Staates auf den höchsten Punkt erheben.

Diesem nach verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Errichtung der Nationalgarde.

§ 1. In Unserem ganzen Königreich soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug gesetzt werden.

Einteilung der Nationalgarde

§ 2. Die Nationalgarde teilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesverteidigung gemacht werden.

- I. Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee teilen, und allenthalben dem Ruf zur Verteidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;
- II. die Klasse derjenigen, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;
- III. die Klasse derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Landgerichtsbezirke verpflichtet sind, und in der Regel gegen den äußeren Feind nicht dienen.

Erste Klasse.

Reserve-Bataillons.

§ 3. Die erste Klasse bilden die Reserve-Bataillons, welche der aktiven Armee dergestalt zugeteilt sind, dass jedem Feldregiment ein Reserve-Bataillon beigegeben ist.

Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit den Feldregimentern, und übrigen gelten rücksichtlich derselben die Bestimmungen, welche bei der Bildung der ersten sechs Reserve-Bataillons, am 6. April l. J., festgesetzt wurden. (Regierungsblatt v. J. 1809, Stück XXIX. Seite 657-665)

Zweite Klasse.

Mobile Legionen.

§ 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreis errichtet und nach demselben benannt wird.

Bestandteile der mobilen Legionen

§ 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengesetzt:

- a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, unverheiratet und noch nicht ansässig sind;
- b) aus allen militärpflichtigen und dienstfähigen Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee oder den Reserve-Bataillons eingereiht sind;
- c) aus allen unverheirateten jungen Männern zwischen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;
- d) aus den in Kriegszeiten formierten besonderen Korps, z.B. aus dem freiwilligen Jägerkorps etc.;
- e) aus dem gesamten unverheirateten Forst- und Jagdpersonal, sowohl in Unseren unmittelbaren als in Privatdiensten;
- f) aus der zur Landessicherheit aufgestellten Kordons-Mannschaft;
- g) aus denjenigen Freiwilligen, welche ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

Formation

§ 6. Jede Legion besteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hierzu geeigneten Mannschaft.

§ 7. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompanien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§ 8. Jede Kompanie besteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schützen-Abteilung.

§ 9. Zur Schützen-Abteilung werden aus jeder Kompanie 30 besonders brave Männer, von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können, und zum Teile mit eigenen, guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger und schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung sein wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperlicher Größe sollen nur jene, welche am meisten Mut zeigen, Geschicklichkeit besitzen und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muss seine Stelle sogleich wieder ersetzt und folglich die Zahl von 30 in der Kompanie immer vollzählig erhalten werden.

§ 10. Bei der mobilen Legion der Nationalgarde bildet sich der Regel nach keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreis von der einen oder anderen Waffengattung genug Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abteilung derselben formieren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen als zur Erhaltung der Kommunikation und der Ordonnanzkurse notwendig ist.

Kommando

§ 11. Wenn die Legion mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

Innerhalb des Kreises und so viel die Formation betrifft, steht die Legion unter den Befehlen des General-Kommissärs, welchem ein erfahrener Stabsoffizier beigegeben wird.

Offiziere

§ 12. Jedes Bataillon erhält einen Major zum Kommandanten. Wenn hierzu kein Offizier aus der Armee bestimmt wird, soll derselbe aus dem Bataillon selbst gewählt werden. Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§ 13. Gute, brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet habe oder sonst die nötigen Eigenschaften besitzen und sich aus edlem, patriotischem Eifer zur Verteidigung des Vaterlands anbieten, werden zu Ober- und Unteroffizieren verwendet. Die ersteren sollen vorzüglich aus den Beamten aller Dienstzweige, höheren Forst- und Jagdbedienten und Güterbesitzern genommen werden. Die Ober- und Unteroffiziere müssen jedoch im Bezirk ihrer Kompanien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen bleibt einer eigenen kommissionellen Wahl der Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons überlassen. Diese Wahl soll nach der bisher bei dem Bürgermilitär bestandenen Vorschrift vorgenommen werden.

Die Wahlprotokolle sind durch das betreffende Bataillons- und Legionskommando mit beigefügtem Gutachten an Unser Ministerium des Inneren einzusenden, welches Uns solche, in Hinsicht der Bestätigung und wirklichen Anstellung, gemeinschaftlich mit Unserem Kriegsministerium vorlegen wird.

Die Wahl der Unteroffiziere bestätigt das Legions-Kommando.

Wir versprechen Uns, dass die Nationalgarde diese ihrer freien Wahl überlassenen Dienstgrade nur dem Rechtschaffenen und Fähigen zuwenden, und dadurch Führer erhalten werden, welche ihre Achtung und Zutrauen verdienen.

Stand der Kompanien.

§ 14. Eine Kompanie besteht demnach aus

- 1 Kapitän,
- 1 Oberleutnant,
- 2 Unterleutnants,
- 1 Feldwebel,
- 1 Fourier,
- 2 Sergeanten,
- 8 Korporälen,
- 1 Hornisten,
- 3 Tambours,
- 10 Gefreiten, wovon 4 bei den Schützen sind,
- 26 Schützen,
- 120 übrigen Milizen, worunter 6 Gefreite sind.

176 Köpfe.

Bataillons-Stab.

§ 15. Jedes Bataillon erhält einen Quartiermeister und einen Bataillons-Chirurg.

§ 16. Bei jedem Bataillon ist ein Fahnen-Junker anzunehmen.

Die Fahnen sind, an einer einfachen, mit Lanzenspitze versehenen Stange aus sieben, parallel laufenden hellblau und weiß-seidenen, abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuh lang und fünf Schuh breit.

Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.

§ 17. Für jedes Bataillon wird ein Auditor angestellt, welcher vorzüglich aus der Klasse der Landgerichts-Beisitzer und Aktuare genommen werden soll.

Die Gerichtsbarkeit in Dienstsachen wird nach der Verordnung ausgeübt, welche für das Bürgermilitär am 24. Mai l. J. erlassen wurde. (Regierungsblatt v. J. 1809, Stück XXXVIII, S. 857-865.)

Nach erfolgter Order zum wirklichen Ausmarsch aus ihren Wohnplätzen tritt die Anwendung der Kriegs-Gesetze ein.

Ebenso sind die Bataillons- und Kompanie-Kommandanten sowie die übrigen Offiziere und Legionisten, in dem nicht zu erwartenden Falle einer Feigheit, Feldflüchtigkeit oder einer mit bedeutenden Folgen verbundenen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Dienstplichten von den gesetzlichen Normen der Kriegsgerichte untergeben.

Rang mit der Armee.

§ 18. Wenn Abteilungen der aktiven Armee und der mobilen Legionen zusammen dienen, führt, bei vermischten Kommandos, der Ober- oder Unteroffizier vom höheren Range den Oberbefehl, bei gleichen Chargen kommandiert jener der Armee.

Uniformierung.

§ 19. Die Soldaten der Legion tragen eine graue Chemise, nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen, stehenden Kragen; - Pantalons von weißer Leinwand mit solchen Gamaschen; - ein schwarzes Halstuch; - einen Brotsack an einem weißen Riemen, quer über die Schulter; - und einen Tschako von Filz mit der Kokarde und Bataillon-Bändern; auf dem weißmetallenen Knopfe, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise im Regierungsblatt v. J. 1808, Seite 1487, bemerkt.

Die Bataillons einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern und heißen das 1te, 2te, 3te etc. so wie die Kompanien eines jeden Bataillons die 1te, 2te, 3te, 4te genannt werden.

Die Bataillons unterscheiden sich durch die nämlichen Zeichen wie die Kompanien des Bürgermilitärs. Diesem nach hat das erste Bataillon an der linken Seite des Tschako, oben eine rote Rose – das zweite eine weiße – das dritte eine blaue, - und das vierte eine gelbe. Wenn mehrere Bataillons sind, wiederholen sich die folgenden in den nämlichen Farben, mit dem Unterschied, dass in der Mitte der Rose sich ein schwarzer Kreis befindet. Die Kompanien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe auf dem Tschako, über der Kokarde.

Unter der Chemise und den Pantalons kann der Legionist von seiner bürgerlichen Kleidung anziehen, was er für gut befindet.

Diejenigen, welche sich selbst besser uniformieren wollen, können sich außer Reihe und Gliedern nach der Vorschrift für die Füsiliere des Bürgermilitärs kleiden, jedoch mit Beibehaltung des Tschakos.

§ 20. Die Unteroffiziere sind auf gleiche Art gekleidet, und haben die Auszeichnung nur durch die Borten auf dem Tschako; - nach Willkür können sie die Uniform der Unteroffiziere des Bürgermilitärs mit den für dieselben bestimmten Auszeichnungen tragen.

§ 21. Die Offiziere tragen ganz die Uniform, welche den Füsilier-Offizieren des Bürgermilitärs vorgeschrieben ist; jedoch, statt der Hüte, Tschakos und keine Schärpen; übrigens mit den für jene bestimmten Auszeichnungen und Porte-Epees.

Die Tschakos der Offiziere sowohl, als der Unteroffiziere sind mit den Auszeichnungen durch weiße Borten umgeben, nach der Art, wie bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon eingeführt sind.

Zu dem blauen Rock können auch die weißen Pantalons getragen werden.

Die Knöpfe sind durchgehend weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

Waffenübung.

§ 22. Damit die Legionisten die nötige Übung in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauch auf das schnellste erhalten, sollen sie alsbald an ihren Wohnorten oder denselben nächst gelegenen geeigneten Plätzen durch ausgediente Land-Kapitulanten oder taugliche Unteroffiziere des Bürgermilitärs in der Stellung, im Marschieren, den nötigsten Schwenkungen und im Gebrauch der Waffen unterrichtet und geübt werden.

Wir werden Sorge tragen, dass in der Folge fähige Offiziere und Unteroffiziere der Armee, welche aus den Garnisons-Regiments-Kompanien, dem Quieszenz- oder Pensionsstande zu nehmen sind, auf die Hauptorte der Kompaniebezirke verteilt werden.

Diese Offiziere und Unteroffiziere tragen ihre Armeeuniform fort und bleiben im Fortbezug ihres militärischen Gehalts. Solange sie nicht wirklich in ein Bataillon eingereiht, folglich jedem Höheren im Range untergeben sind, bleiben sie unter der unmittelbaren Aufsicht des Bataillons-Kommandanten.

Ein abgekürztes, passendes Exerzier-Reglement wird baldmöglichst zur allgemeinen Vorschrift bekannt gemacht werden.

Bewaffung.

§ 23. Ebenso werden wir unverzüglich an die General-Kommissariate eine hinreichende Anzahl von Feuergewehren austeilen lassen, welche dieselben an den geeigneten Orten, unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Übungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichen Zustand erhalten und bei wirklichen Marschordre an die Kompanie-Kommandanten ausliefern lassen sollen. Über die Abgabe sind genaue, mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem anderen Gebrauch als zu den vorgeschriebenen Übungen oder vor dem wirklichen Abmarsch abfolgen zu lassen.

§ 24. Wenn mehrere Mannschaft zu militärischen Übungen auf einige Wochen zusammengezogen werden sollen, wird besondere Anweisung erfolgen. Indessen hat jeder General-Kommissär von selbst die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um das Abrichten der Legionisten mit den mindesten Beschwerden für dieselben möglichst zu beschleunigen.

Sold.

§ 25. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Übungen oder zum wirklichen Dienste, werden sie gleich den Linientruppen kaserniert oder einquartiert und erhalten Löhnung, Menagebeitrag und Verpflegung wie die Infanterie der Armee.

Auf gleicher Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen gleich den Offizieren der Armee.

Den hierzu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehalts mit der Verbindlichkeit, nach Ermessen der Vorgesetzten, in ihrer Abwesenheit für Versehung ihrer gewöhnlichen Dienstgeschäfte auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Mobilisierung.

§ 26. Damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegend entzogen werden, soll, außer den dringendsten Notfällen, niemals ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden, sondern in Abteilungen, welche sich von Zeit zu Zeit ablösen.

Es ist daher schon gleich bei der Formation auf eine solche Einteilung zu sehen, dass nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derselben Kompanie oder wenigstens nicht einem und demselben Zug eingereiht werden, damit, während ein Teil marschiert, der andere bis zur Ablösung bei seinen häuslichen Beschäftigungen verbleiben könne.

Die Schützenabteilungen sind dergestalt zu bilden, dass einer jeden der vier Kompanien einige vorzüglich geübte und zu Hause am leichtesten entbehrlich Schützen zugeteilt werden, welche bei dem ersten Aufgebot ausrücken können.

Ebenso ist bei den Einteilungen der Züge in den Kompanien zu verfahren.

In den ersten Zug sind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Land-Kapitulanten und sonst mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; - den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konskriptions-Jünglinge zwischen 18 und 25 Jahren; - den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legionisten, und ebenso den vierten Zug.

Besondere Sorge muss getragen werden, dass durch eine angemessene Einteilung immer den nötigsten Geweben, besonders Müller, Bäckern u.d.gl. so wie dem Feldbau, dem Postdienst, Forst-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordons-Dienste etc. die unentbehrlichste Anzahl von Individuen verbleibe und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieser Vorschriften kann eine teilweise Mobilisierung der Legionisten nirgend eine nachteilige Stockung verursachen.

§ 27. Nach diesen Voraussetzungen soll das sukzessive Aufgebot dergestalt geschehen, dass zuerst der vierte Teil aller Schützenabteilungen, - dann die ersten Züge der Kompanien, - nach diesen wieder ein Viertel der Schützen, - dann die zweiten Züge u.s.f. zum Marsch beordert werden.

Auf den Sammelplätzen werden sodann dieselben in kombinierten Kompanien formiert und bataillonsweise zusammengestellt.

Die Zurückbleibenden werden inzwischen durch die ebenfalls zurückbleibenden Offiziere und Unteroffiziere ferner in den Waffen geübt und zur Ablösung oder zum Nachrücken bereit gehalten.

Nach den Nummern der Bataillons, Kompanien und Züge haben die Offiziere und Unteroffiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marsch beordert zu werden.

Musterlisten.

§ 28. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillons auf das schleunigste vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Kommissär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen und einem der Kreisräte die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstpflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind in abgesonderten Abteilungen, nach den oben § 5 bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen. Bei den Jünglingen zwischen 18 und 25 Jahren sind in der Liste Unterabteilungen nach dem Alter zu machen, so, dass alle in einem Jahr geborenen Dienstpflichten in einer Kolonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

§ 29. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgericht förmlich verpflichtet; und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

Sammelplätze.

§ 30 Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, dass der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises. Für jedes Bataillon ist ein eigener Sammelplatz zu bestimmen, an welchen sich die zum Marsch beordnete Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompanie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch einen von dem General-Kommissär zu bestimmenden Kommissär, mit Beziehung des für diese Geschäfte beigegebenen Stabsoffiziere.

Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.

§ 31. So wie oben bereits § 25 verordnet ist, dass vom Tage des Ausrückens aus den Kompanie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militär-Spitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienst beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension, wie die Individuen der Armee.

§ 32. Wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legion im Felde sich durch tapfere Taten auszeichnen, werden denselben jene Belohnungen zu Teil, welche für die Armee bestimmt sind.

Gang der Meldungen.

§ 33. Alle im Bezirk einer Kompanie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen, mittelst förmlicher Meldung, in militärischer Ordnung und in der Reihenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitän, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet. Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden Systeme ohne weitere Anfrage erledigen werden kann, an den General-Kreis-Kommissär, von welchem in den nötigen Fällen der Bericht, mit beigefügtem Gutachten, an Uns eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchsten Entschlüsse zu veranlassen.

Aufgebot.

§ 34. Ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl darf in keinem Fall weder ein Teil, noch das Ganze der Legion mobilisiert werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die General-Kreis-Kommissäre ermächtigt, die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst bevor, im Falle Bedürfnisses die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu erteilen, und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrückens stehen solche unter den Befehlen der ihnen vorzusetzenden Militär-Kommandanten.

Inspektion.

§ 35. Bei Gelegenheit der Musterungen der dritten Klasse der Nationalgarde haben die hierzu bestimmenden Zivil-Kommissäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inspektionsreisen sich genau von dem Zustand dieser Legionen überzeugen und darüber ausführlichen Rapport an Uns erstatten.

Ersatz und Austritt.

§ 36. Da diese Abteilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisierung bereit sein muss, um zur Erhaltung der Ruhe im Inneren mitzuwirken oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reichs ziehen oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken; so muss alles, was die augenblickliche Mobilisierung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, dass die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich wieder ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedes Mal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u.s.f. geleistet werden. Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Land-Kapitulanten ist es übrigens keineswegs zu verwehren als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillons einzutreten.

Die Verheiratung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Falle tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, in die nachfolgende dritte Klasse der Nationalgarde über.

Dritte Klasse der Nationalgarde.

§ 37. Da die Verpflichtung für die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit allen Klassen von Einwohnern gemein ist, und Wir uns überzeugt halten, dass kein aktiver Staatsbürger von der Ehre ausgeschlossen zu sein wünscht, für die Ruhe des Vaterlands und die Erhaltung seines Herdes nach Kräften mitzuwirken, so wollen Wir, dass die dritte Klasse der Nationalgarde nicht bloß aus den Gewerbe treibenden Bürgern der Städte und Märkte, sondern aus allen ansässigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staatsdienern und den Familienvätern aller Klassen in den Städten und auf dem platten Land bestehen solle.

Ausdehnung des Bürgermilitärs.

Diesem nach muss jeder Staatsbürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee oder in eine der beiden vorigen Klassen eingereiht und noch nicht 60 Jahre alt ist, in die Listen der dritten Klasse der Nationalgarde eingeschrieben werden. Da aber die Staatsdiener, Ärzte und Geistlichen durch die nicht minder wichtigen Geschäfte ihres Berufs größtenteils gehindert sind, an dem wirklichen Dienst Anteil zu nehmen, so soll es denselben gestattet sein, die sie treffenden Dienste durch andere eingereihte Nationalgardisten versehen zu lassen. Die Vergütungssumme hat der General-Kommissär, benehmlich mit der Stadtkommandantschaft, für jede Dienstgattung ein- für allemal bestimmt festzusetzen.

Einteilung, Formation und Uniformierung.

§ 38. Die Einteilung, Formation und übrige Verfassung des Bürgermilitärs, mit allen hierauf Bezug habenden Gesetzen, finden durchaus ihre Anwendung auch auf diese ganze Klasse.

Die Uniformierung derselben wird auch dem neuen Zugang bewilligt. Jedoch wird einem jedem Individuum dieser Klasse gestattet, dieselbe minder kostspielige Kleidung zu tragen, welche oben § 19 und 20 für die mobilen Legionen vorgeschrieben ist; nur mit dem Unterschied, dass in dieser Klasse statt der Tschakos, die Hüte der Füsiliere getragen werden. Auch soll auf die schnelle Uniformierung auf dem platten Land nicht streng gedrungen werden.

Übrigens werden Wir gerne sehen, wenn sich die Offiziere die lästige Ausgabe der zu tragen nur gestatteten Schärpen um so mehr ersparen, als sie selbst nicht von den im offenen Felde dienenden Offizieren der mobilen Legionen getragen werden.

Bewaffung.

§ 39. Die Bewaffung hat sich in den Städten jeder selbst beizuschaffen; auf dem Land werden Wir die nötigen Waffen im Falle Bedürfnis durch die General-Kommissäre verteilen und nach gemachtem Gebrauch wieder einsammeln lassen.

Sold.

§ 40. Die Nationalgarden der dritten Klasse, welche für ihre Lokal-Sicherheit sorgen, erhalten für ihre Dienste keine Gage und Löhnung. Wenn sie jedoch außer ihren Wohnorten Dienste leisten, soll für ihre Verpflegung durch Umlage in der Gemeinde oder sonst auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

Kommando.

§ 41. Die Nationalgarden dieser Klasse stehen durchgehend unter den Befehlen der Zivil-Autoritäten und nur dann unter der Militär-Kommandantschaft oder einem militärischen Kommando, wenn sie in den Städten wirklich unter Waffen stehen oder in Vereinigung mit Linientruppen oder Nationalgarden der zweiten Klasse den für ihre Klasse bestimmten Dienst verrichten.

Austritt.

§ 42. Jedes Individuum der dritten Klasse kann nach freier Willkür in die zweite Klasse übertreten. Kein Individuum, welches sich zur Einreihung in die aktive Armee oder in die Reserve-Bataillons oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die dritte Klasse aufgenommen werden, und alle dermal darin

Befindlichen sollen sich derjenigen Klasse beigesellen, welche ihnen nach obigen Bestimmungen vor-
gezeichnet ist.

Indem Wir Uns die durch besondere Weisungen zu erteilende Bestimmungen vorbehalten, in wel-
chen Kreisen diese Nationalbewaffnung zuerst in Vollzug gesetzt werden soll, vertrauen Wir zum
voraus auf die mutvolle Treue unserer lieben Baiern und auf das kräftige Mitwirken Unseres Land-
adels und Unserer Beamten, wodurch Wir in Bälde mit edlem Wetteifer Unsere Anordnungen in Er-
füllung gebracht sehen werden.

München, den 6. Juli 1809.

Max Joseph.

Freih. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. V. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Spp. 1093-1112.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde (06.07.1809), in: bayern-
buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-07-06_Organische_Verordnung_ueber_die_Errichtung_einer_Nationalgarde.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de